

Geschäftsordnung des Beirates des Büros für veterinärbehördliche Zertifizierungen

(vom Plenum des Beirates angenommen am 05.10.2016)

Aufgrund des § 6b Abs. 8 GESG wird kundgemacht:

Zielbestimmungen

§ 1. Die Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit von VertreterInnen der beteiligten Bundesministerien, der involvierten Behörden der gesetzlichen Interessenvertretungen der Wirtschaftsbeteiligten sowie interessierter Wirtschaftsbeteiligter. Der Beirat hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

1. Beratung des Büros;
2. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Büros;
3. Meinungsaustausch mit den Stakeholdern.

Gremien

§ 2. Zur Erfüllung der Aufgaben werden folgende Gremien eingerichtet:

1. die Steuerungsgruppe;
2. das Plenum.

Die Steuerungsgruppe

§ 3. (1) Die Steuerungsgruppe besteht aus

1. den Eigentümerversprechern der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES),
2. den jeweils verantwortlichen Sektionsleitern des des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF) und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) oder von ihnen namhaft gemachten Personen als ihre StellvertreterInnen,
3. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und der Landwirtschaftskammer Österreich (LKÖ) sowie
4. der Büroleitung.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu nominieren, die bei Verhinderung die Aufgaben wahrnehmen.

(2) Den Vorsitz führt ein/eine von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ernannter Bediensteter/ernannte Bedienstete des BMGF.

(3) Die Steuerungsgruppe tritt vierteljährlich zusammen. Für die Abhaltung der Sitzungen ist auch die Nutzung von Medien (Telefonkonferenz, Webkonferenz, etc.) zulässig.

(4) Aufgabe der Steuerungsgruppe ist die Beratung der Büroleitung in grundsätzlichen Fragen hinsichtlich der Entwicklung und Strategie des Büros, der strategischen Steuerung sowie der Ressourcenplanung bzw. des Ressourceneinsatzes. Weiters hat die Steuerungsgruppe die Büroleitung hinsichtlich Einhaltung der Grundsätze der Rechtsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, der Einhaltung des Bürogegenstandes bei den Büroentscheidungen, der Geschäftsentwicklung des Büros und der Entwicklung des Risikomanagements des Büros zu unterstützen.

(5) Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin ist nur im Fall der Abwesenheit des Mitgliedes stimmberechtigt. Im Falle der Abwesenheit des Mitgliedes und des Stellvertreters/der Stellvertreterin ist die Stimme nicht übertragbar. Die Beschlussfassung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

Das Plenum

§ 4. (1) Das Plenum setzt sich zusammen aus der Steuerungsgruppe sowie weiteren VertreterInnen

1. des BMGF,
2. des BMLFUW,
3. der AGES,
4. der WKÖ,
5. der LKÖ und
6. der Bundesländer.

Weiters können VertreterInnen der exportbeteiligten Sektoren zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Das Plenum tritt zweimal im Jahr (halbjährlich) zusammen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Steuerungsgruppe.

(3) Aufgabe des Plenums ist:

1. Mitwirkung bei der Beratung der betroffenen Bundesminister;
2. Kommunikation anstehender Probleme und Entscheidungsprozesse;
3. Information über die Weiterentwicklung und den Ressourceneinsatz des Büros.

(4) Ziel ist die umfassende Information der Teilnehmer sowie die Erlangung eines gemeinsamen Verständnisses für die zukünftigen Aktivitäten.

Einberufung und Abhaltung von Sitzungen

§ 5. (1) Vorschläge für die Tagesordnung sind vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden/von den Vorsitzenden der entsprechenden Sitzung der Gremien zur Erstellung der Tagesordnung zeitgerecht – mindestens drei Wochen vor Sitzungstermin – einzufordern.

(2) Die Einladungen zu Sitzungen sind nach der Genehmigung durch die Vorsitzenden, spätestens jedoch zwei Wochen vor Abhaltung der Sitzung, vom Büro auszusenden. Die Einladungen sind an alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu senden. Zugleich mit der Einladung zu den Sitzungen hat/haben der Vorsitzende/die Vorsitzende/die Vorsitzenden deren Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Protokolle sind kurz abzufassen und sollen den Verlauf der Sitzung erkennen lassen. Sofern keine Wiedergabe der Diskussion oder einzelner Wortmeldungen ausdrücklich verlangt wird, ist ein Ergebnisprotokoll ausreichend. Die Protokollentwürfe sind spätestens 14 Tage nach der Sitzung den TeilnehmerInnen zu übermitteln. Die Einspruchsfrist gegen das Protokoll beträgt 14 Tage. Die endgültige Beschlussfassung darüber hat spätestens bei der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu erfolgen.